

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Chronos Vision GmbH (Wiesenweg 9, D-12247 Berlin)

§ 1 Gültigkeit

(1) Für Verträge zwischen uns (Chronos Vision GmbH, Wiesenweg 9, 12247 Berlin) und der anderen Vertragspartei, nämlich Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Kunde“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden seine vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos erfüllen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind im jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag (z.B. Kaufvertrag oder Softwareentwicklungsvertrag). Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die wir gegenüber unseren Kunden erbringen; sie sind auch auf Werkverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

(4) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine 100%ige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.

(5) Wir können unsere Rechte und Pflichten aus dem jeweils mit dem Kunden geschlossenen Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für diesen Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag binnen zwei Wochen ab Kenntnis über die Vertragsübernahme zu kündigen.

(6) An den dem Kunden überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen haben wir die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Nehmen wir ein Angebot des Kunden nicht an und kommt es daher nicht zum Vertragsabschluss oder endet ein bestehendes Vertragsverhältnis mit dem Kunden, hat dieser die ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen uns unverzüglich zurückzugeben und eventuelle Kopien und Mehrfertigungen zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 2 Vertragsschluss – Preise – Zahlungsbedingungen – Leistungsumfang

(1) Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden sind schriftlich niederzulegen.

(2) Unsere Angebote und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten halten wir uns einen Monat ab Angebotsdatum gebunden.

(3) Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform zustande.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Kosten für Verpackung, Versand, Porto, Fracht, Versicherung, Montage, Installation, Beratung, Zustellgebühr, Aufstellung und Inbetriebnahme sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten unsere Verrechnungssätze für Personalleistungen gemäß aktueller Vergütungsübersicht, die wir dem Kunden auf Anfrage gerne zukommen lassen können.

(5) Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht in den Preisen des Angebots und/oder der Auftragsbestätigung eingeschlossen ist, wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(6) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(7) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(9) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere fällige Zahlungen ausbleiben, können wir die gesamte Restschuld sofort fällig stellen. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder Sicherheiten zu verlangen.

(10) Der Umfang unserer Leistung ergibt sich aus der im Auftrag definierten Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben im Vertrag. Wir behalten uns das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern, Verbesserungen vorzunehmen sowie Leistungen zu verringern, die technisch zu vereinfachten Betriebsabläufen führen.

(11) Der Kunde verpflichtet sich, uns bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in jeder denkbaren Weise zu unterstützen, d.h. vor allem den notwendigen Zugang zu verschaffen, uns das erforderliche Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen und bei der Aufstellung von Hardware

den benötigten Platz dafür bereitzustellen. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung, hat er die uns dadurch entstehenden Wartezeiten (nach Verstreichen einer Wartezeit von 30 Minuten) entsprechend zu den sonst vereinbarten Vergütungssätzen (z.B. nach Vergütung pro Stunde) zu vergüten.

(12) Ist zwischen den Vertragsparteien eine Dienstleistung von uns (z.B. Beratung und Auditierung, Installation bzw. Umsetzung von Projekten, laufende Betreuung u.ä.) vereinbart, sind wir berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte einzusetzen.

(13) Werden im Rahmen der Bereitstellung beim Kunden Leistungen anderer Anbieter benötigt, so wird diese Bereitstellung wesentlich von den Lieferzeiten der anderen Anbieter beeinflusst. Soweit diese Vorleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, sind wir berechtigt, Lieferzeiten entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Kunden, soweit möglich und zumutbar, unverzüglich über die Lieferverzögerung informieren.

(14) Wir sind zur Erzielung der vertraglich geschuldeten Leistung berechtigt, ohne Information des Kunden auch Beta-Software einzusetzen, soweit wir uns nach bestem Wissen und Gewissen von der Funktionalität, Stabilität, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Software überzeugt haben.

(15) Der Kunde darf die von uns zu erbringenden Dienstleistungen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von uns weitervermitteln bzw. weiterverkaufen.

(16) Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme oder kommt der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der vom Kunden zu vertreten ist, nicht zustande, gilt unsere vertragliche Leistung mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

§ 3 Lieferzeit und Verfügbarkeit

(1) Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten. Die Lieferzeit beginnt nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags, vereinbartem Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Erfüllung sonstiger Pflichten des Kunden. Wir erbringen unsere Leistung mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Wir können allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass unsere Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(4) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Sofern die Voraussetzungen von § 3 Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(8) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 4 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung – Haftungsbegrenzung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Das Nacherfüllungswahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB (Nachbesserung oder Nachlieferung) steht uns zu.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(7) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, so entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Dasselbe gilt, wenn unsere Leistungen nicht vertragsgemäß verwendet bzw. zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden oder der Mangel der Leistung auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht.

(8) Beim Verkauf von Software gewährleisten wir deren Übereinstimmung mit ihren Programmspezifikationen, sofern die Software auf den von ihr vorgesehenen Gerätesystemen entsprechend unserer Richtlinien installiert und vom Kunden vertragsgemäß in den von uns spezifizierten Kombinationen genutzt wird.

(9) Die Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand, der typischerweise bei regelmäßiger und gefahrensprachernder Datensicherung des Kunden eingetreten wäre. Verletzt der Kunde seine unter § 8 Abs. 4 beschriebene Pflicht, haften wir für daraus entstehende Schäden nicht.

(10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(11) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 5 Gesamthftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt auch für von uns beauftragte Dritte. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 283 BGB.

(2) Die Begrenzung nach § 5 Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Wir haften nicht für die über unsere Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Information übermittelt oder zur Übermittlung bereitstellt.

(4) Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die installierten kommerziellen Softwaresysteme von Drittanbietern (z.B. Microsoft, Linux) unwandfrei funktionieren. Die Haftung für diese Systeme liegt bei den Herstellern. Wir haften außerdem nicht für die vom Kunden zur Verfügung gestellte Software.

(5) Wir gehen bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100%) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung von uns unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Gewährleistung oder des Schadensersatzes für Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb nach Maßgabe dieser Haftungsvorschriften ausgeschlossen.

(6) Wir übernehmen keine Verantwortung für von uns nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

(7) Wir sind nicht verpflichtet, Daten des Kunden oder Dritter, die ihr diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergeben, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleiden wir dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die uns vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Kunde.

(8) Wir werden von allen Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne unsere vorhergehende Zustimmung vom Kunden oder seinen Mitarbeitern bzw. Dritten durchgeführt, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.

(9) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(10) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die uns oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung unserer Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seine sonstigen Obliegenheiten, insbesondere Mitteilungspflichten, nicht nachkommt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder

Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von uns gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Kunden Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, unterrichtet der Kunde uns unverzüglich schriftlich. Für diese Fälle behalten wir uns alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Kunde unterstützt uns dabei.

§ 8 Rechte an Software

(1) An Software, deren Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation, die zu unserer Lieferung gehört oder später geliefert wird, erhält der Kunde ein unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum internen Betrieb der Leistung. Wir bleiben alleinige Inhaberin der Urheberrechte.

(2) Die zeitgleiche Einspeicherung oder Nutzung der von uns gelieferten Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Kunde darf diese Software nicht ändern, kopieren oder anderweitig vervielfältigen. Die Herstellung einer als solche gekennzeichneten Sicherungskopie ist statthaft.

(3) Die zur Herstellung der Interoperabilität (§ 69e UrhG) erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten bei uns angefordert werden.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software, sowie die dazugehörige Dokumentation, durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere die Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, zu verhindern.

§ 9 Datenschutz – Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Der Kunde wird hiermit gem. § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass wir seine Anschrift in maschinenlesbarer Form für Aufgaben maschinell verarbeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und uns ergebenden Streitigkeiten wird an unserem Geschäftssitz begründet. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Stand: Dezember 2010